



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	28.10.2009	1513/09 - I/529
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	02.11.2009	11.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.11.2009	6	
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2009	10	

Betreff:

Bestellung eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt) wird

**Herr Harald Höchst, geb. am 12.11.1959,
Ernst-Leitz-Straße 83, 35578 Wetzlar,**

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 26.10.2009

gez. Dette

Begründung:

Mit Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Wetzlar vom 30.04.2009 wurde der bisherige Ortsgerichtsschöffe Ulrich Brück zum Ortgerichtsvorsteher ernannt. Daher ist die Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Herr Höchst wurde von dem Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen. Er gilt als sachkundige und zuverlässige Person und ist mit den Aufgaben des Ortsgerichts aufgrund seiner 10-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit beim Ortsgericht in Wetzlar-Steindorf bestens vertraut.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.